



# Geschäftsordnung

## 1. Der Vorstand

besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

und die in der Vereinssatzung festgelegte Anzahl von Beisitzern/innen als ordentliche Vorstandsmitglieder. Sollte innerhalb einer Amtsperiode der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer/in, Schriftführer/in ausscheiden, so ist im gleichen Jahr eine neue Person in den Vorstand zu wählen. Bei den Beisitzern liegt es im Ermessen des Vorstands, eine Wahl im selben Jahr anzustoßen oder diese bis zur regulären Wahl auszusetzen. Zusätzlich besteht der Vorstand aus dem/der Vorsitzenden der Jugendabteilung.

Der Vorstand tagt 1 x pro Monat und zwar jeweils am ersten Donnerstag eines Monats. Eine Änderung aufgrund von Zweckmäßigkeitserwägungen ist jederzeit möglich.

## 2. Die Ehrensenatoren/innen

- a) Auf Vorschlag des Vorstandes und nach Abstimmung mit dem Präsidenten der Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen wählt die Versammlung der Aktiven mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten (Träger/innen des Gesellschaftsordens) einen Ehrensenator/eine Ehrensenatorin. Es müssen Persönlichkeiten sein, die:
  - sich als Mitglieder in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben
  - Freunde und Gönner unserer Gesellschaft sind, die in einer besonderen Beziehung zu den „Blüten“ oder ihren Mitgliedern stehen.
- b) Es sind selbstverständlich auch weitere Vorschläge aus den Reihen der Aktiven möglich. Über solche Vorschläge ist ohne weitere inhaltliche Diskussion abzustimmen.

- c) Die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensenatorin durch Übergabe von Urkunde, Mütze und Gesellschaftsorden erfolgt in der laufenden Kampagne während einer angemessenen Gelegenheit.

Von dieser Festlegung darf - nach Vorstandsbeschluss - abgewichen werden.

### **3. Der Senat**

besteht aus ehemaligen Aktiven, die sich während ihres aktiven Wirkens im Verein durch besondere Aktivität und Leistung verdient gemacht haben.

Die Mitglieder dieses Gremiums, welches in der Satzung der „Blüten“ nicht geregelt ist, werden durch den Vorstand berufen. Sie tragen als äußeres Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Senat das Senatswappen auf der Brusttasche der Uniform. Die Berufung in den Senat erfolgt durch Beschluss der anwesenden Mitglieder des Vorstands und ist der Aktivenschaft mitzuteilen.

### **4. Ordensverleihung**

Der Verein verleiht folgende Orden:

1. den Jahresorden
2. den Gesellschaftsorden
3. den Gesellschaftsorden mit Jahreszahl
4. den Orden „Pour le Mérite“

Der Jahresorden wird verliehen an:

- a) die Aktiven
- b) die Prinzessin
- c) die Gardistinnen und Showtänzer/innen
- d) die Ehrensensoren/innen
- e) befreundete Vereine
- f) sonstige Gönner und Freunde des Vereins

Die Verleihung an die Aktiven erfolgt beim Ordensfest/Eröffnungsbalk,  
die Verleihung an die Prinzessin anlässlich der Inthronisation,  
die Verleihung an die Ehrensensoren/innen anlässlich der Verleihung der Würde.

Der *Gesellschaftsorden* wird verliehen an:

- a) die Aktiven
- b) die Prinzessin
- c) die Gardistinnen und Showtänzer/innen
- d) die Ehrensensoren/innen

Die Verleihung erfolgt beim Ordensfest /Eröffnungsballett,  
die Verleihung an die Prinzessin anlässlich der Inthronisation,  
die Verleihung an die Ehrensensoren/innen anlässlich der Verleihung der Würde.

Der *Gesellschaftsorden* mit Jahreszahl wird erstmals verliehen nach 11 Jahren aktiver Zugehörigkeit. Die Verleihung erfolgt beim Ordensfest/Eröffnungsballett.

Der Orden „*Pour le Mérite*“ wird an verdienstvolle Aktive verliehen, die sich durch mehrjährige Ausübung (mind. fünf Jahre) ihres Amtes in Eigenverantwortung verdient gemacht haben. Diese besondere Auszeichnung soll nur einmal im Jahr vergeben werden (begründete Ausnahmen sind zulässig).

Die Auswahl und Wahl der vorgesehenen Ordensträger erfolgt durch einen Ordensausschuss mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus fünf Trägern dieses Ordens, die diese Auszeichnung am Längsten tragen und noch aktiv mitarbeiten. Die Einberufung des Ordensausschusses erfolgt durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende.

Die Verleihung erfolgt an der Fasnachtssitzung.

## 5. Geburtstage

Geschenke erhalten:

- a) Aktive, Vorstandsmitglieder und Angehörige des Senats und des Ehrensensats aus Anlass des 50. und 60. Geburtstages, danach alle 5 Jahre.
- b) Alle passiven Mitglieder, soweit anlässlich des runden Geburtstages eine Einladung erfolgt oder ein öffentlicher Geburtstagsempfang stattfindet und zwar ab dem 70. Geburtstag, danach alle 5 Jahre.  
Ansonsten wird der Geburtstag in angemessener Weise gewürdigt (besonderer Kartengruß o. ä.).

Das Überreichen von Geschenken erfolgt durch eine Abordnung des Vereins.

Über Aufmerksamkeiten aus Anlass von Hochzeiten, Geburt eines Kindes oder anderer besonderer Gelegenheiten entscheidet die Aktivenversammlung. Es ist dabei zu unterscheiden, zwischen dem Geschenk seitens des Vereins und einem Geschenk der Aktivitas anlässlich einer Einladung.

## **6. Todesfälle**

Spenden erfolgen in Form einer Schale, eines Gesteckes, einer Geldspende zur Grabpflege oder einem sozialen Zweck.

Eine solche Spende erfolgt bei:

- a) allen zur Zeit des Ablebens aktiven Mitgliedern
- b) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren
- c) Senatorinnen und Senatoren

## **7. Datenschutz**

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein KG Weinheimer Blüten e.V. folgende Daten auf: Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert, auf welches nur der Kassier und die Vorstandschaft Zugriff haben. Das EDV-System ist gegen unberechtigten Zugriff Dritter durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.  
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.
- b) Als Mitglied in übergeordneten Verbänden oder Vereinen (z.B. Bund Deutscher Karneval e.V.) kann es sein, dass der Verein verpflichtet ist, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Des Weiteren erhält die Bank die erforderlichen Daten, welche zum Einzug der jährlichen Mitgliedsgebühren bzw. der Ausbildungsgebühren erforderlich sind.

- c) Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Auftritten sowie Feierlichkeiten in der örtlichen Presse und/oder im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der örtlichen Presse und/oder im Internet. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- d) Der Verein hat keine Kooperationsabkommen mit Unternehmen abgeschlossen. Er übermittelt keine personenbezogenen Daten von Mitgliedern an Dritte.
- e) Beim Austritt aus dem Verein werden die erhobenen Daten zu dem Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der Kündigung eines Mitgliedes durch den Vorstand aufbewahrt.

Erstellt gemäß Merkblatt Innenministerium Baden Württemberg/Datenschutz im Verein/Stand 01. Juni 2012

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-verein/>

Die Geschäftsordnung ist nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit gültig.

---

1. Vorsitzende

---

2. Vorsitzender